

Kreissatzung *Junge Union Hagen*

Präambel

Die JUNGE UNION Hagen ist als Kreisverband der JUNGEN UNION Deutschlands eine selbständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der von der CDU vertretenen politischen Grundwerte an der freiheitlichen demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht. Die JUNGE UNION sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

A) Name und Sitz

§ 1

Die JUNGE UNION Hagen ist die selbständige Vereinigung junger Menschen mit christlichem, demokratischem und sozialem Bewusstsein.

§ 2

Die Vereinigung führt den Namen JUNGE UNION Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Hagen. Die Stadtbezirksverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3

Sitz des Kreisverbandes ist die CDU-Kreisgeschäftsstelle Hagen.

B) Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied der JUNGEN UNION Hagen kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist, mindestens das 14. und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist als der CDU/CSU oder einer gegen die CDU gerichteten Gruppe.

§ 5

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes bzw. des Ausbildungsortes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes bzw. des Ausbildungsortes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes bzw. des Ausbildungsortes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet bzw. in einem Ausbildungsverhältnis steht. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

§ 6

Mitglieder des Kreisvorstandes und die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände der JUNGEN UNION Hagen sollten Mitglied der CDU sein.

Zu Delegierten der Jungen Union in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP) kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der JUNGEN UNION, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

§ 8

Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 9

Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der JUNGEN UNION oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von Ämtern in der JUNGEN UNION
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der JUNGEN UNION auf Zeit.

Für die Ordnungsmaßnahmen Nummer drei und vier ist die jeweils nächsthöhere Ebene zuständig.

Ordnungsmaßnahmen sind beim Landesschiedsgericht der JUNGEN UNION Nordrhein-Westfalen anfechtbar.

§ 10

Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. § 10 Absatz 4 Parteiengesetz). Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Kreisvorstandes der JUNGEN UNION Hagen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausschließlich durch das Landesschiedsgericht der JUNGEN UNION Nordrhein-Westfalen.

C) Gliederungen

§ 11

Die Organisationsstufen der JUNGEN UNION Hagen sind:

- der Kreisverband,
- die Stadtbezirksverbände

Über alle Sitzungen und Veranstaltungen der Stadtbezirksverbände ist der Kreisvorstand zu unterrichten.

§ 12

Der Kreisverband Hagen ist die Organisation der JUNGEN UNION in den Grenzen der kreisfreien Stadt Hagen; er ist die unterste selbständige organisatorische Einheit der JUNGEN UNION mit Satzung. Er ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches. Die Geschäfte der JUNGEN UNION Hagen werden vom Kreisvorstand geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung des Kreisvorstandes durch die CDU Kreisgeschäftsstelle.

§ 13

Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der JUNGEN UNION Hagen in den einzelnen Stadtbezirken.

Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände sind die Aufgaben des Kreisvorstandes.

Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirksverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

§ 14

(1) Der Nachweis der Mitgliederzahl erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Jungen Union zulässig. Für den Datenschutz in der Jungen Union gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

D) Organe

§ 15

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung
- der Kreisausschuss
- der Kreisvorstand

§ 16

(1) Die Kreisversammlung ist als höchstes Organ die beschließende Vertretung der JUNGEN UNION Hagen. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Kreissatzung anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung muss in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.

- (3) Der Kreisvorsitzende muss eine Kreisversammlung einberufen, wenn der Kreisvorstand oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung dieses schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
- (4) Zur Kreisversammlung sind einzuladen:
 - die Mitglieder der JUNGEN UNION Hagen.
- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der Kreisversammlung ein Präsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Präsidiums bestimmt die Kreisversammlung selbst. Die Wahl des Präsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.
- (6) Auf der Kreisversammlung sind antragsberechtigt:
 - der Kreisvorstand
 - die Stadtbezirksverbände und
 - die Mitglieder der JUNGEN UNION Hagen.
 Ihnen ist zur Begründung ihrer Anträge Rederecht einzuräumen.

§ 17

Aufgaben der Kreisversammlung sind u.a.:

- a) Beschlussfassung über die Arbeit des Kreisverbandes;
- b) Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Verfahrensordnung;
- c) Wahl des Kreisvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Geschäftsführers, seines Stellvertreters, des Schriftführers, seines Stellvertreters, des Organisations- und Marketingbeauftragten und der drei Beisitzer;
- d) Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen, wobei nach jeder Wahlperiode mindestens ein Rechnungsprüfer ausscheidet, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist;
- e) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer;
- f) Entlastung des Kreisvorstandes;
- g) Wahl der Delegierten für alle übergeordneten Gremien

§ 18

Der Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes und den Vorständen der Stadtbezirksverbände.
- (2) Der Kreisausschuss muss mindestens zwei mal im Jahr einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Er dient zur Koordinierung der Arbeit der Stadtbezirksverbände und zur Planung von kreisweiten Aktionen.

§ 19

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Kreisvorsitzenden,
- einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- einem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem Organisations- und Marketingbeauftragten,

- drei Beisitzern.

Als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Kreisvorstand an:

- die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände
- der Kreisvorsitzende der SCHÜLER UNION Hagen.

Der Kreisvorsitzende muss den Kreisvorstand mindestens sechsmal im Jahr einberufen. Die Einladung muss in Textform mit einer Frist von mindestens acht Tagen und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen beträgt die Einladungsfrist mindestens zwei Tage. Die dem Kreisverband Hagen angehörenden Mitglieder der Bezirksversammlung, des Bezirksvorstandes, des NRW-Tages, des Landesvorstandes, des Deutschlandrates, des Deutschlandtages und des Bundesvorstandes sind zu den Kreisvorstandssitzungen wie die der JUNGEN UNION Hagen angehörenden Europa-, Bundestags-, Landtags-, Rats- und Bezirksvertretungsabgeordneten einzuladen. Desgleichen können Mitglieder der JUNGEN UNION Hagen, die anderen parlamentarischen Körperschaften, dem Kreisvorstand der CDU oder höheren Gremien der CDU angehören, nach Maßgabe des Kreisvorstandes der JUNGEN UNION Hagen an seinen Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

§ 20

Aufgaben des Kreisvorstandes sind u.a.:

- a) Vorbereitung der Kreisversammlung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung;
- c) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes einschließlich der Überprüfung der Arbeiten der Stadtbezirksverbände.
- d) Bildung von Arbeitskreisen zur Unterstützung des Kreisvorstandes. Die Veröffentlichung und Ausführung von Beschlüssen der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes. Die erarbeiteten Ergebnisse der Arbeitskreise sind dem Kreisvorstand mitzuteilen;
- e) Entscheidung über Aufnahme und über Ausschlussanträge von Mitgliedern.
- f) Kassenführung
- g) Benennung von Kandidaten für Ämter und Mandate

§ 21

Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, sein Stellvertreter und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes und ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Kreisvorstandssitzungen.

§ 22

Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

E) Verfahrensordnung

§ 23

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem

Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 24

Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung notwendig.

§ 25

Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht zur Ermittlung einer Mehrheit.

§ 26

Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung und den NRW-Tag werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Kandidaten für den Kreisvorstand haben der Kreisversammlung vor dem entsprechenden Wahlgang eine Auflistung ihrer sämtlichen Funktionen und Ämter in Vereinen, Verbänden und Partei zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, sein Stellvertreter, der Schriftführer, sein Stellvertreter und der Organisations- und Marketingbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zum NRW-Tag gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (vgl. Abs. 5).

- (4) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zum NRW-Tag erfolgt in getrennten Wahlgängen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.
- (6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
- (7) Die Vorschriften der §§ 23 bis 26 und 28 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Gremien der regionalen Organisationsstufen im Kreisverband.

§ 27

Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Ordentliche Kreisversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen werden. Außerordentliche Kreisversammlungen können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die voraussichtlichen Beratungspunkte einer ordentlichen Kreisversammlung sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstandes sind den nach § 16 (7) der Kreissatzung antragsberechtigten Vorständen mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (2) Anträge zur ordentlichen Kreisversammlung müssen spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Kreisvorstand in Textform eingegangen sein.
- (3) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 4 Mitgliedern unterschrieben sind.
- (4) Änderungsanträge können auch noch auf der Kreisversammlung von jedem nach der Satzung Antragsberechtigten § 16 (7) sowie von jedem einzelnen Mitglied gestellt werden.
- (5) Alle Einladungsfristen sind gewahrt, solange die Einladung spätestens am letzten Tag der Frist der Post oder der Übermittlung übergeben wird.

§ 28

Wahlperioden

- (1) Zu allen Gremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern endet
 - a) mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat;
 - b) mit der Amtsniederlegung;

c) spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

- (3) Die Amtszeit von Gremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

F) Sonstige Bestimmungen

§ 29

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder der JUNGEN UNION zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Für Mitglieder, die nach dem 01.01.2002 eintreten, beträgt der Jahresbeitrag mindestens zwölf Euro (12 EURO.)
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§ 30

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Stadtbezirksverbände werden von den jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt grundsätzlich auf Anweisung dieser Vorstände durch die CDU-Kreisgeschäftsstelle Hagen.

§ 31

Protokollpflicht

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Kreisversammlung ist dem Landesverband binnen vier Wochen in Textform zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Entsprechendes gilt für den NRW-Tag. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand bzw. der Landesvorstand.

§ 32

Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Kreisversammlung einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung.

§ 33

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen Kreisversammlung beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 34

Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzung des Kreisverbandes Hagen bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, und in Fällen, in denen die Bestimmungen dieser Satzung den Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, des Bundesverbandes, der CDU Nordrhein-Westfalen oder dem Statut der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung widersprechen, gelten die Bestimmungen der Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, des Bundesverbandes, der CDU Nordrhein-Westfalen und des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

§ 35

Rechenschaftspflicht

- (1) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes inklusive der Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich haben am Ende ihrer Amtszeit der Wahlversammlung einen persönlichen Rechenschaftsbericht in Textform über ihre Vorstandstätigkeit vorzulegen. Sie müssen bis spätestens eine Woche vor der Kreisversammlung in schriftlicher Form in der JUKreisgeschäftsstelle vorliegen. Die Berichte werden in der Wahlversammlung ausgelegt.
- (2) Den Versammlungsteilnehmern sind bei der Wahlversammlung detaillierte Listen über die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an den Sitzungen der jeweiligen Gremien vorzulegen.
- (3) Alle Kandidaten für ein Vorstandsamt der Jungen Union haben während ihrer mündlichen Vorstellung Rechenschaft abzulegen, welche JU- oder CDU-Vorstandsämter und welche Mandate sie inne haben.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Kandidaten, die von der Jungen Union für ein Vorstandsamt oder Mandat nominiert werden wollen.
- (5) Kommen Kandidaten ihrer Rechenschaftspflicht nach den Absätzen 1 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist vom Versammlungsleiter vor der Eröffnung des jeweiligen Wahlgangs ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 36

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Kreisversammlung in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Kreisversammlung am 12. April 2012 beschlossen. Durch sie werden alle im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen aufgehoben.

gez. Lars Vogeler, Kreisvorsitzender

